

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-427/2017 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 31.05.2017 Veröffentlichung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beschlussfassung über die Berufung des stellv. Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Schwenda	
Ordnungsamt	
Beratungsfolge	Ortschaftsrat Schwenda Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG)
Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF)
Feuerwehrdienstvorschrift 2
Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, den **Kameraden Martin Gothe** als stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Schwenda für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Begründung:

Der Kamerad Martin Gothe wurde in der Versammlung der Ortsfeuerwehr Schwenda am 28.04.2017 zur Berufung als stellv. Ortswehrleiter vorgeschlagen und gewählt. Der Ortschaftsrat Schwenda bestätigt in seiner Sitzung am 15.05.2017 die Berufung des Kameraden Martin Gothe als stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Schwenda. Laut Anhörung der Aufsichtsbehörde zur Funktionsübertragung in der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 15 Abs.3 BrSchG und § 3 Abs.4 der LVO-FF erfüllt der Kamerad Gothe die Voraussetzungen zur Funktionsübertragung als stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Schwenda.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 21
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates